

Datum	29.03.2020
Zahl	VK8-GES-80/2020 (025/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Ingrid Friedl
Telefon	050 536-65515
Fax	050 536-65594
E-Mail	bhvk.pass-fremde-waffen@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

Epidemiegesetz 1950;
Verordnung betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur
Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2-Außerkräftreten

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 29.03.2020, Zahl VK8-GES-80/2020 (025/2020), mit der die Verordnung betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („neuartiges Coronavirus“), aufgehoben wird.

Gemäß § 26 sowie § 20 Abs.1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl. I Nr. 74/2020, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 14.03.2020, Zahl VK8-GES-80/2020 (013/2020), mit der der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs.1 Seilbahngesetz 2003) gemäß 26 Epidemiegesetz 1950 eingestellt und die Schließung von Beherbergungsbetrieben (§111 Abs.1Z1 GewO1994) gemäß § 20 Abs.1 und 4 Epidemiegesetz 1950 und der Verordnung BGBl. I Nr. 74/2020 verfügt wurde, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung der Verordnung in den Gemeinden des Bezirks (§ 6 Abs.2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO), frühestens mit Ablauf des 30.03.2020, in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Klösch